

ZBB 2004, 157

ZPO § 868; InsO § 88; GBO § 22 Abs. 1, § 29

Berichtigungsanspruch des Insolvenzverwalters hinsichtlich Sicherungshypothek

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.07.2003 – 3 Wx 302/02, NJW-RR 2004, 138

Leitsätze:

1. Ist eine zugunsten eines Insolvenzgläubigers im Grundbuch eingetragene Sicherungshypothek nach § 88 InsO unwirksam geworden, kann der Insolvenzverwalter die Berichtigung des Grundbuchs verlangen.
2. Die mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam gewordene Sicherungshypothek ist zu einer Eigentümergrundschuld geworden; zur Löschung ist grundbuchrechtlich die Bewilligung des Insolvenzverwalters in der Form des § 29 GBO erforderlich.